



Allgemeinverfügung

betreffend Ausdehnung der Maskenpflicht

vom 30. November 2021

Die Universitätsleitung erwägt:

1. In den letzten Wochen hat sich die epidemiologische Lage hinsichtlich der Corona-Epidemie in der Schweiz und insbesondere im Kanton Zürich wieder deutlich zugespitzt. Weder auf Bundesebene noch auf kantonaler Ebene wurden im Laufe der letzten Woche weitere Massnahmen im Hochschulbereich beschlossen. Daher erachtet es die Universitätsleitung als angezeigt, den Geltungsbereich der bisher bereits in den öffentlich zugänglichen Innenräumen der Universität geltenden Maskenpflicht auszudehnen. Sie bezweckt damit die Gewährleistung eines sicheren Präsenzbetriebs vor Ort und möchte so als grösste Universität der Schweiz zu einer Verbesserung der epidemiologischen Lage beitragen.
2. Die Allgemeine Hausordnung der Universität Zürich vom 25. Februar 2010 (LS 415.111.411) bezweckt gemäss § 2, dass die der Universität Zürich obliegenden Aufgaben in den Bereichen Forschung, Lehre und Dienstleistung sowie bei Veranstaltungen störungsfrei wahrgenommen werden können. Dazu sind insbesondere die Sicherheit und Ordnung sowie die Bewahrung vor Schäden an der Universität Zürich zu gewährleisten. Gemäss § 4 Buchstabe a der Allgemeinen Hausordnung sind sodann alle Personen verpflichtet, innerhalb des Geltungsbereichs gemäss § 1 Abs. 1 Sicherheitsvorschriften und Notfallanweisungen zu beachten und einzuhalten. Dazu gehören auch Vorschriften, welche dem Gesundheitsschutz von Personen an der Universität Zürich und damit deren physischer und psychischer Sicherheit dienen.

Die Universitätsleitung verfügt:

- I Für sämtliche Gebäude, in sämtlichen Innenräumen der Universität Zürich sowie in den von ihr betriebenen Innenräumen gilt eine generelle Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske (Maskenpflicht). Für die Mitarbeitenden der Universität Zürich ist die am heutigen Datum separat ergehende Anordnung massgeblich (vgl. ULB 2021-554).
- II Bei sämtlichen Lehr- und Forschungsaktivitäten des Bachelor- und des Masterstudiums sowie des Doktorats, bei Weiterbildungsveranstaltungen, in Bibliotheken sowie in allen übrigen zertifizierungspflichtigen Veranstaltungen oder Räumlichkeiten der Universität Zürich, zu denen nur Zugang mit einem gültigen Zertifikat gewährt wird, gilt die generelle Maskenpflicht als zusätzlicher Schutz zur bereits bestehenden Zertifikatspflicht. Die Maskenpflicht gilt nicht für die Referentin oder den Referenten an einer Veranstaltung während der Dauer des Referats, wenn die 1.5m Abstand eingehalten werden können.



- III** Die Maskenpflicht in den Räumlichkeiten des ASVZ und ZFV bleibt vorbehalten und richtet sich nach den hierfür einschlägigen Bestimmungen.
- IV** Diese Allgemeinverfügung gilt vom 1. Dezember 2021 bis zum 24. Januar 2022.
- V** Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- VI** Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- VII** Es wird eine ausserordentliche Veröffentlichung gemäss § 13 des Publikationsgesetzes vom 30. November 2015 dieser Allgemeinverfügung auf der Website der Universität Zürich und zusätzlich per E-Mail an die Angehörigen der Universität Zürich angeordnet.
- VIII** Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht.